

GEMINI Sammelstiftung

WAHLREGLEMENT **2024**

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2024

INHALT

1.	Ausgangslage	4
2.	Zusammensetzung und Organisation des Stiftungsrats	4
3.	Wahl der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertreter	4
4.	Wahlverfahren	4
5.	Ersatzwahlen während der Amtsdauer	5
6.	Wahltermine und Amtsdauer	5
7.	Inkrafttreten und Änderung dieses Wahlreglements	5

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Das vorliegende Reglement zur Wahl des Stiftungsrats (nachfolgend Wahlreglement) regelt das Recht und das Verfahren zur Wahl des Stiftungsrats der GEMINI Sammelstiftung (nachfolgend Sammelstiftung).

2. ZUSAMMENSETZUNG UND ORGANISATION DES STIFTUNGSRATS

2.1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Sammelstiftung und setzt sich aus 3 Arbeitgeber- und 3 Arbeitnehmervertretern zusammen.

2.2 Die Organisation der Sammelstiftung wird in einem separaten Reglement geregelt.

3. WAHL DER ARBEITGEBER- UND DER ARBEITNEHMERVERTRETER

3.1 Alle Vorsorgekommissionen werden über ihren Arbeitgeber von der Geschäftsstelle über Zeitpunkt und Ablauf der Wahlen informiert. Die zum Jahresende gekündigten Anschlussverträge sind von den Stiftungsratswahlen ausgeschlossen.

3.2 Die Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im paritätisch zusammengesetzten Stiftungsrat dürfen Kandidaten für die Wahl in den Stiftungsrat vorschlagen. Dabei können die Arbeitgebervertretung Kandidaten aus dem Kreis der Arbeitgeber und die Arbeitnehmervertretung Kandidaten aus dem Kreis der Arbeitnehmer nominieren. Die Wahlvorschläge werden den Vorsorgekommissionen schriftlich zugestellt.

3.3 Die Arbeitgeberfirmen sind berechtigt, Arbeitgeberkandidaten vorzuschlagen. Die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen wiederum sind berechtigt, Arbeitnehmerkandidaten vorzuschlagen. Die Kandidaten sollen, aber müssen nicht zwingend bei GEMINI versichert sein.

3.4 Die Kandidaten sind auf ihre grosse finanzielle und persönliche Verantwortung aufmerksam zu machen. Solide Kenntnisse der beruflichen Vorsorge sind für eine Kandidatur unabdingbar. Die Kandidaten müssen zudem einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Die Kandidaten haben die gesetzlichen Auflagen zur Loyalität in der Vermögensverwaltung sowie den vom Stiftungsrat als verbindlich definierten Verhaltenskodex zu beachten. Der amtierende Stiftungsrat kann Kandidaturen ablehnen, falls diese Anforderungen nicht erfüllt werden.

4. WAHLVERFAHREN

4.1 Personen, die für die Wahl in den Stiftungsrat kandidieren möchten, müssen ihre Kandidatur ab Versanddatum des Wahlaufrufs innerhalb von 20 Tagen bei der Geschäftsstelle der GEMINI Sammelstiftung einreichen. Die Unterlagen zur Kandidatur umfassen unter anderem einen Lebenslauf mit Foto, ein Statement sowie den Nachweis, dass der Kandidat gemäss Ziffer 3.2 resp. 3.3 vorgeschlagen wurde. Stellt der noch amtierende Stiftungsrat nach Ablauf der 20-Tage-Frist fest, dass sich – unter Beachtung von Ziffer 4.6 – nicht mehr als 6 Kandidaten (3 Arbeitnehmervertreter und 3 Arbeitgebervertreter) zur Wahl stellen, so sind diese in stiller Wahl gewählt; das Wahlverfahren gemäss Ziffer 4.2 bis Ziffer 4.5 entfällt und die Vorsorgekommissionen werden gemäss Ziffer 4.7 über das Resultat der stillen Wahl informiert.

4.2 Es werden 2 Wahllisten erstellt, auf denen je die kandidierenden Arbeitnehmer- beziehungsweise Arbeitgebervertreter aufgeführt werden. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung der Vorsorgekommissionen wählt je aus ihrer Liste maximal 3 Kandidaten, wobei jede Person nur einmal genannt werden darf. Jede Stimme einer Vorsorgekommission wird mit der Anzahl der Versicherten des entsprechenden Vorsorgewerks am 1. Januar des Wahljahrs, oder per Vertragsbeginn bei unterjährigen Anschlüssen, gewichtet.

4.3 Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmervertreter der wahlberechtigten Vorsorgekommissionen stimmen brieflich ab. Spätestens 20 Tage nach dem Versand müssen die ausgefüllten Wahllisten bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

4.4 Die Auszählung der gültigen Stimmen erfolgt durch die Geschäftsstelle unter Aufsicht eines Notars. Eine Wahlliste ist ungültig, wenn mehr als 3 Kandidaten aufgeführt sind, wenn Namen von Personen aufgeführt werden, die nicht für die Wahl kandidieren oder wenn die ausgefüllte Wahlliste nicht fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und von der Geschäftsstelle und vom Notar unterzeichnet.

4.5 Diejenigen Kandidaten mit der höchsten gültigen Stimmenzahl sind als Arbeitgeber- beziehungsweise Arbeitnehmervertreter gewählt.

4.6 Von einem angeschlossenen Unternehmen kann nur ein Vertreter in den Stiftungsrat gewählt werden. Sollten mehrere gewählt werden, nimmt die Person mit der höchsten Stimmenzahl im Stiftungsrat Einsitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4.7 Die Vorsorgekommissionen werden innerhalb von 20 Tagen nach dem Abgabetermin über die neue Zusammensetzung des Stiftungsrats orientiert.

5. ERSATZWAHLEN WÄHREND DER AMTSDAUER

5.1 Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück oder kann es sein Mandat nicht mehr wahrnehmen, so führt der Stiftungsrat eine Ersatzwahl durch. Er kann darauf verzichten, sofern der Stiftungsrat weiterhin aus mindestens 4 Mitgliedern besteht und spätestens 6 Monate nach Entstehung der Vakanz Gesamterneuerungswahlen durchgeführt werden. In dieser Übergangszeit muss ein Mitglied der paritätischen Gegenseite bis zur Neubesetzung in den Ausstand treten.

6. WAHLTERMINE UND AMTSDAUER

6.1 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6.2 Das Wahlprozedere beginnt jeweils 3 Monate vor dem Ende der Amtsperiode.

7. INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNG DIESES WAHLREGLEMENTS

7.1 Das Wahlreglement wurde vom Stiftungsrat am 12. September 2024 beschlossen und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Wahlreglemente der Stiftung.

7.2 Der Stiftungsrat der GEMINI Sammelstiftung ist berechtigt, das Wahlreglement jederzeit abzuändern, sofern 4 von 6 Mitgliedern des Stiftungsrats der Änderung zustimmen (qualifiziertes Mehr).

7.3 Änderungen des Wahlreglements sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Zürich, 12. September 2024

GEMINI Sammelstiftung



Vital G. Stutz
Präsident des Stiftungsrats



Anita Auf der Maur
Vizepräsidentin des Stiftungsrats

